

Satzung der Grabes- und Auferstehungskirche St. Bonifatius Schaufenberg-Millich

Der Kirchenvorstand der katholischen Kirchengemeinde St. Bonifatius Schaufenberg-Millich hat in seiner Sitzung vom 08.07.2016 auf der Basis des § 4 des Bestattungsgesetzes NRW BestG NRW - diese Satzung verabschiedet.

Präambel

Die Kirche St. Bonifatius war eng mit den Menschen in Schaufenberg-Millich verbunden, die Grundsteinlegung erfolgte im Jahre 1955. Seitdem war sie geistlicher Ort für die Menschen der Gemeinde. Durch Gottesdienst und Sakramentspendung kamen die Menschen mit dem Heil Gottes in Berührung. Weil es am Anfang des 21. Jahrhunderts große Umwälzungen im kirchlichen Leben gab, wurde nach einer neuen Zweckbestimmung für die Kirche gesucht. Von 2018 an soll die Kirche nun den Menschen an der Schwelle des Todes die Hoffnung auf das verheißene Erbe vermitteln, das Gott nach dem Zeugnis der Heiligen Schrift in einer neuen Welt für uns bereithält. Deshalb ist diese Kirche ein Ort unseres Glaubens an die Auferstehung.

Allgemeine Bestimmungen

1) Geltungsbereich

- a) Diese Satzung gilt für die Grabeskirche St. Bonifatius.
- b) Eigentümerin ist die katholische Kirchengemeinde St. Bonifatius zu Schaufenberg-Millich Hückelhoven.
- c) Die Kirchengemeinde wird rechtlich durch den Kirchenvorstand vertreten. Dieser kann die Verwaltung der Grabeskirche ganz oder teilweise auf einen Verwalter übertragen und sich bei der Durchführung von ihm beauftragter Personen bedienen.
- d) Zuständig ist der Pfarrer.

2) Friedhofszweck

- a) Die Grabeskirche ist ein von christlicher Theologie und Spiritualität geprägter Ort des Andenkens an die Verstorbenen.
- b) Die Grabeskirche ermöglicht Urnenbeisetzungen an den von der Trägerin dafür geschaffenen Plätzen. Sie allein bestimmt Art, Zahl, Lage und Typus der Grabstätten. Die Art und Weise der Grabstätten darf nur von ihr verändert werden.
- c) Zugleich ist die Grabeskirche ein Ort, an dem sich Menschen im Rahmen gottesdienstlicher Handlungen von ihren Verstorbenen verabschieden können bzw. ihrer gedenken.
- d) Außerhalb der Gottesdienste und Beisetzungen soll die Grabeskirche ein stiller Ort sein, an dem jeder auf seine Weise der Toten gedenken kann, wenn er die Bestimmungen unter Ziffer 4 beachtet.

Ordnungsvorschriften

3) Öffnungszeiten

- a) Die Grabeskirche wird nach Maßgabe der Trägerin geöffnet. Näheres wird über Aushang und auf der Internetseite bekannt gegeben.
- b) Die Trägerin kann das Betreten von Teilen oder der Grabeskirche als Ganzer und ihrer Nebenräume sowie der Außenanlagen vorübergehend ganz oder teilweise untersagen.

4) Angemessener Aufenthalt in und um die Grabeskirche

- a) Jeder hat sich in der Grabeskirche und auf dem zugehörigen Gelände der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die gegenseitige Rücksichtnahme gilt als selbstverständlicher Grundsatz.
- b) Den Anweisungen von Mitarbeitern der Trägerin ist unverzüglich Folge zu leisten.
- c) Die Trägerin kann Personen, die dieser Friedhofssatzung zuwiderhandeln, das Betreten der Grabeskirche und des zugehörigen Geländes untersagen bzw. durch ihre Mitarbeiter des Ortes verweisen.
- d) Kinder dürfen die Grabeskirche nur in verantwortlicher Begleitung von Erwachsenen betreten.
- e) Es ist nicht gestattet,
 - zu lärmern, zu lagern, zu verunreinigen oder zu beschädigen.
 - zu rauchen, zu speisen oder Tiere mitzubringen.
 - den Ort außer mit Kinderwagen, Rollstühlen oder dergleichen zu befahren.
 - ohne ausdrückliche Genehmigung der Trägerin Waren oder Dienstleistungen anzubieten, Druckschriften zu verteilen oder für irgendetwas zu werben.
 - ohne Genehmigung der Trägerin gewerblich Bilddokumente zu erstellen.
 - Bild- und Tonaufnahmen ohne ausdrückliche Genehmigung der Trägerin zu machen. Im Fall genehmigter Aufnahmen ist das Persönlichkeitsrecht abgebildeter Personen zu wahren.
 - während der Gottesdienste, Trauerfeiern und Veranstaltungen durch Grabpflege und andere Tätigkeiten zu stören.
- f) Die Trägerin kann Ausnahmen von den vorgenannten Verboten zugestehen, soweit sie mit dem Zweck der Grabeskirche vereinbar sind.
- g) Die jeweils gültige Nutzungsordnung kann weitere Details regeln.

5) Umgang mit Zeichen der Erinnerung

- a) Die Trägerin richtet Orte für Blumen und Kerzen ein, die von den Besuchern der Grabeskirche zu benutzen sind.
- b) Die Trägerin darf störende Gegenstände oder Gegenstände, die sich an einer nicht dafür vorgesehenen Stelle befinden, entfernen und entsorgen.
- c) Aus brandschutztechnischen Gründen kann die Trägerin den Gebrauch bestimmter Grablichter vorschreiben. Andere Lichter kann sie umgehend entfernen. Sollte durch die Verwendung anderer Lichter ein Schaden entstehen, so haftet derjenige, der sie aufgestellt hat.

d) Die jeweils gültige Nutzungsordnung kann weitere Details regeln.

6) Überwachung

- a) Der Kirchenvorstand der Trägerin und die beauftragten Personen nehmen das Hausrecht wahr.
- b) Die Kirche kann außerhalb von Gottesdiensten und Beisetzungen videoüberwacht werden.
- c) Für mitgebrachte Gegenstände übernimmt die Trägerin bei Verlust oder Beschädigung keine Haftung.

Beisetzungsbestimmungen

7) Begriffsbestimmungen

- a) Der Begriff Beisetzung ist das Übertragen und Einsetzen der Urne an/in die Grabstätte im Rahmen einer liturgischen Handlung.
- b) Der Verabschiedungsgottesdienst ist die liturgische Feier, in der Menschen sich vor und in Bezug auf Gott von einem verstorbenen Menschen verabschieden und ihn der Sorge Gottes anempfehlen.
- c) Als christliche Kirchen werden in dieser Satzung die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Nordrhein-Westfalen bezeichnet.

8) Grundbestimmungen

- a) Beisetzungen in der Grabeskirche sind nur nach Erwerb einer Urnengrabstätte bzw. eines Grabplatzes in einer Urnengrabstätte möglich. Weitere Regelungen finden sich im Abschnitt "Grabstätten".
- b) Beigesetzt werden können Mitglieder aller Konfessionen.
- c) Beigesetzt werden können auch Personen, die vor ihrem Tod nachweislich gewünscht haben, in dieser Grabeskirche beigesetzt zu werden.
- d) Menschen, die keiner Religion angehört haben, kann die Beisetzung gewährt werden, kein Mensch darf hier gegen seinen Willen beigesetzt werden.
- e) Ein Recht auf Beisetzung gibt es nicht und ist nicht einklagbar.
- f) In Zweifelsfällen entscheidet die Trägerin, ob einem Beisetzungswunsch entsprochen wird.
- g) Die Beisetzungen mit Gebet und Segnung erfolgen durch einen Liturgen einer christlichen Kirche.
- h) Die Beisetzung durch freie Redner ohne christlichen Ritus ist möglich.
- i) Anonyme Beisetzungen sind nicht möglich.

9) Anzeigepflicht und Beisetzungszeit

- a) Die Trägerin legt Beisetzungstermine fest und veröffentlicht diese.

- b) Die Beisetzung einer eingeäscherten Person ist im zuständigen Büro mindestens 4 Werktage vor der Beisetzung unter Angabe der durchführenden christlichen Kirche anzumelden.
- c) Die notwendigen Dokumente sind vorzulegen. Näheres kann die jeweils gültige Nutzungsordnung regeln.
- d) Die Durchführung einer Beisetzung ist vom Vorliegen aller notwendigen Dokumente abhängig.

10) Verabschiedungsgottesdienste und ihre Gestaltung

- a) Verabschiedungsgottesdienste finden im liturgischen Bereich der Grabeskirche statt. Ausnahmen müssen mit der Trägerin bzw. dem zuständigen Büro abgesprochen werden.
- b) Die Leitung kann nur ein von einer christlichen Kirche beauftragter Liturge wahrnehmen.
- c) Die Grabeskirche kann auch Verabschiedungsort vor Beisetzungen oder Bestattungen an anderem Ort sein.
- d) Die Rahmenbedingungen für die Gestaltung der Verabschiedungsgottesdienste und der Beisetzungen legt die Trägerin in der jeweiligen Nutzungsordnung fest. Innerhalb dieses Rahmens sind Einzelabsprachen mit dem zuständigen Liturgen zu treffen.

Andere Gottesdienste und Veranstaltungen

11) Andere Gottesdienste im Rahmen der Grabeskirche

- a) Im Rahmen des trauerpastoralen Kontextes können Gottesdienste seitens der Trägerin angeboten werden.
- b) Nicht von der Trägerin angesetzte Gottesdienste sind mindestens 4 Werktage vorher anzumelden. Sie bedürfen der Zustimmung der Trägerin.
- c) Ein Recht auf solche Feiern besteht nicht und ist nicht einklagbar.
- d) Weiteres kann in der jeweils gültigen Nutzungsordnung geregelt werden.

12) Andere Veranstaltungen

- a) Andere Veranstaltungen im trauerpastoralen Kontext sind möglich.
- b) Diese sind mindestens zwei Wochen vor dem Termin anzumelden. Sie bedürfen der Zustimmung der Trägerin.
- c) Es gelten analog die Ziffern 11c bis d.

Grabstätten

13) Totenruhe

- a) Die Ruhe der Toten darf nicht gestört werden.
- b) In der Grabeskirche stattfindende Gottesdienste und Veranstaltungen im trauerpastoralen Kontext stören die Totenruhe nicht.

14) Grundsätzliches

- a) Alle Grabstätten sind Eigentum der Trägerin. An ihnen kann für eine bestimmte Laufzeit gegen eine Gebühr ein Nutzungsrecht erworben werden. Näheres regeln die Abschnitte „Nutzungsrecht“ und „Nutzungsdauer“
- b) Es besteht kein Anspruch auf den Erwerb oder Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer bestimmten Grabstätte oder auf die Unveränderlichkeit der Umgebung. Beeinträchtigungen durch weitere Ausbaustufen sind zu dulden.
- c) Das Öffnen und Schließen der Grabstätten obliegt ausschließlich dem Personal der Trägerin oder der von ihr beauftragten Personen.

15) Ruhezeit

- a) Die Ruhezeit ist die Zeit, in der eine Urne nach der Beisetzung nicht angetastet wird.
- b) Die Ruhezeit beträgt vom Tag der Beisetzung an 15 Jahre.
Die Trägerin behält sich im Rahmen des Bestattungsgesetzes NRW Ausnahmen und Alternativen vor.
- c) Ist die Ruhezeit beendet, so wird die Asche der eingeäscherten Person an den endgültigen Aufbewahrungsort der Grabeskirche verbracht.
- d) Die Urne kann aber in der Grabstätte verbleiben, wenn das Nutzungsrecht an der Grabstätte verlängert wird und der Platz nicht für eine neu beizusetzende Urne benötigt wird.

16) Beschreibung der Grabstätten

- a) Die Urnengräber werden als Einzel- oder Doppelgrabstätten am vorgesehenen Ort angeboten. Sie befinden sich entweder in einer einem Kolumbarium ähnlichen Urnenwand oder in einem Sarkophag ähnlichen Block.
- b) Die Grabstätten werden je nach Lage mit dunkleren oder helleren Verschlussplatten ausgestattet. Verschlussplatte und Grabstätte gehören gemäß dem Architektorentwurf zusammen. Ein Materialtausch an einer bestimmten Grabstätte ist nicht möglich.
- c) Die Beschriftung der Verschlussplatte wird von einem von der Trägerin ausgewählten Steinmetz ausgeführt. Aufgrund des Architekturentwurfs ist eine einheitliche Form vorgegeben. Lediglich beim Symbol besteht im Rahmen einer von der Trägerin vorgelegten Vorauswahl eine Wahlmöglichkeit.

17) Nutzungsrecht

- a) Natürliche und juristische Personen können ein Nutzungsrecht an Grabstätten erwerben. An jeder Grabstätte kann nur eine natürliche oder juristische Person nutzungsbe-rechtigt sein.
- b) Das Nutzungsrecht besteht ausschließlich darin, in einer Grabstätte je nach Typ die Asche einer oder mehrerer verstorbener Personen beizusetzen.
- c) Das Nutzungsrecht kann im Sinne einer Anwartschaft zu Lebzeiten oder im Bestattungsfall erworben werden. Es entsteht durch Zahlung der jeweils gültigen Gebühr.
- d) Über den Erwerb des Nutzungsrechtes wird ein Vertrag erstellt.
- e) Der Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht zu Lebzeiten nur mit Zustimmung der Trägerin auf eine andere natürliche oder juristische Person übertragen. Ein Anspruch auf Zustimmung besteht nicht.

- f) Der Nutzungsberechtigte kann auch für den Fall seines Todes die Rechtsnachfolge zu Lebzeiten verfügen. Diese ist für die Trägerin nur bindend, wenn der Nutzungsberechtigte sie vertraglich mit der Trägerin und der übernehmenden Person geregelt hat.
- g) Trifft der Nutzungsberechtigte keine derartige Entscheidung, geht das Nutzungsrecht bei dessen Ableben in der in § 8 BestG NRW genannte Reihenfolge auf die Angehörigen über.
- h) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, der Trägerin einen Wohnungswechsel umgehend anzuzeigen. Für Nachteile, die dem Nutzungsberechtigten aus der Unterlassung dieser Mitteilung entstehen, ist die Trägerin nicht ersatzpflichtig.
- i) Jeder Übergang des Nutzungsrechtes ist beim Träger unverzüglich zu dokumentieren.

18) Nutzungsdauer und deren Ablauf

- a) Die Nutzungsdauer einer Grabstätte muss zunächst die gesamte Ruhezeit für die beigesetzte Urne bzw. in Doppelgrabkammern die zuletzt beigesetzte Urne abdecken.
- b) Die Nutzungsdauer kann vorzeitig durch den Zukauf von Jahren so verlängert werden, bis maximal wieder eine Nutzungsdauer von 15 Jahren entsteht. Details kann die Nutzungsordnung regeln.
- c) Die Urnenhülle geht nach der Entleerung ohne Entschädigung in den Besitz der Trägerin über.
- d) Es besteht auch die Möglichkeit das Nutzungsrecht an einer Grabstätte vorzeitig aufzugeben, wenn sich in der Grabstätte keine Urne befindet, für die noch die Ruhezeit läuft. Sollte sich in der Grabstätte noch eine Urne nach Ablauf der Ruhezeit befinden wird die Asche der verstorbenen Person an den endgültigen Aufbewahrungsort der Grabeskirche¹ verbracht.
Eine Rückzahlung gezahlter Beträge erfolgt im Falle vorzeitiger Aufgabe des Nutzungsrechtes nicht.
- e) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes muss der Nutzungsberechtigte innerhalb von zwei Monaten bei der Trägerin eine Verlängerung des Nutzungsrechtes regeln. Andernfalls erlischt das Nutzungsrecht und die Trägerin kann neu über die Grabstätte verfügen. Sollte sich in der Grabstätte noch eine Urne nach Ablauf der Ruhezeit befinden wird die Asche der verstorbenen Person an den endgültigen Aufbewahrungsort der Grabeskirche verbracht.
- f) Hinsichtlich der Abdeckplatte und der Überurne hat der Nutzungsberechtigte innerhalb bis zu zwei Monaten nach Ende des Nutzungsrechtes verbindlich zu erklären, ob er die Abdeckplatte und die Überurne an sich nehmen will. Erfolgt keine Behaltserklärung, fällt beides ohne Entschädigung an die Trägerin.
Die Trägerin ist nicht verpflichtet nach Berechtigten und Nachfahren zu forschen.

19) Anwartschaft

- a) Wird zu Lebzeiten eine Anwartschaft auf das Nutzungsrecht einer Grabstätte erworben, so berechtigt diese zur Inanspruchnahme der Grabstätte im Bedarfsfall.
 - b) Die Anwartschaft besteht für 20 Jahre. Sie entsteht durch Zahlung der jeweils gültigen Gebühr. Die Trägerin kann auch andere Modi des Erwerbs einer Anwartschaft (z.B. Teilzahlungsformen) in der jeweils gültigen Nutzordnung anbieten.
-

- c) Hinsichtlich der Erweiterung des Nutzungsrechtes gelten analog die Bestimmungen unter Ziffer 18b
- d) Im Falle der Inanspruchnahme des Nutzungsrechtes durch Belegung muss die Nutzungsdauer durch Zahlung des anteiligen Betrags der jeweils gültigen Gebühr um die Zahl an Jahren verlängert werden, die für die Abdeckung der anstehenden Ruhezeit benötigt wird.
- e) Durch die Inanspruchnahme endet die Anwartschaft; sie wird in ein Nutzungsrecht umgewandelt.
- f) Die Trägerin kann ergänzende Bestimmungen in der jeweils gültigen Nutzungsordnung festlegen.

20) Umbettungen

- a) Die Aschen verstorbener Personen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung aus den Urnengrabstätten genommen werden.
- b) Die Umbettung der Asche einer verstorbenen Person kann beantragt werden. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Ist ein Nutzungsberechtigter nicht vorhanden, sind die Angehörigen gemäß § 8 Abs 2 BestG NRW antragsberechtigt.
- c) Grundsätzlich sind Umbettungen innerhalb der Grabeskirche und Umbettungen nach auswärts zu unterscheiden. Wegen der Wahrung der Totenruhe kann die Zustimmung seitens der Trägerin nur bei Vorliegen eines gewichtigen Grundes unter Beachtung der sonstigen gesetzlichen Bestimmungen erteilt werden. Es wird jeweils der Einzelfall zu prüfen sein. Die Trägerin ist nicht verpflichtet einer Umbettung zuzustimmen.
- d) Eine Umbettung zu einem anderen Friedhof oder einer anderen Grabeskirche kann nur erfolgen, wenn eine schriftliche Aufnahmebestätigung des aufnehmenden Friedhofs vorliegt.
- e) Interne Umbettungen führen zu keiner Neuberechnung der Ruhezeit.
- f) Kein Grund für eine interne Umbettung ist der Wunsch nach einer anderen Lage, selbst wenn sich die Umgebung durch Gestaltprozesse oder Erweiterungen verändern sollte.
- g) Umbettungen werden von der Trägerin oder der von ihr beauftragten Personen durchgeführt. Ausschließlich die Trägerin bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Der Zeitpunkt soll einen Monat vorher festgesetzt und dem Nutzungsberechtigten bekannt gemacht werden.
- h) An Umbettungen nehmen nur die von der Trägerin zugelassenen Personen teil.
- i) Durch die Umbettung erlischt das Nutzungsrecht an der benutzten Grabstätte. Eine Erstattung von Gebühren erfolgt nicht.
- j) Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen. Dieser ist auch zur kostenpflichtigen Wiederherrichtung der bisher benutzten Grabstätte (Austausch der Grabplatte gegen eine unbeschriftete, neue Platte), verpflichtet.

21) Endgültiger Aufbewahrungsort

- a) Die Trägerin richtet einen endgültigen Aufbewahrungsort ein. Dieser Ort wird Ort der Erwartung (locus exspectationis) genannt.

- b) Dorthin wird die Asche aller in der Grabeskirche beigesetzten Personen nach Ablauf der Ruhezeit, spätestens nach Ablauf eines verlängerten Nutzungsrechtes umgebettet.

Sonstige Regelungen und Schlussbestimmungen

22) Verzeichnisse

- a) Die Trägerin führt ein Totenbuch, in das für alle Beigesetzten der volle Name, gfls. der Geburtsname, der Stand, der Todestag, der Tag der Beisetzung und die genaue Bezeichnung der Grabstätte eingetragen wird.
- b) Die Trägerin legt in der Grabeskirche einen Belegungsplan aus, aus dem die jeweilige Grabstätte der beigesetzten Person erkenntlich ist.
- c) Die Trägerin führt ferner ein Verzeichnis sämtlicher Urnengrabstätten, in das der Nutzungsberechtigte, der Zeitpunkt des Erwerbs des Nutzungsrechtes, gegebenenfalls der Übergang des Nutzungsrechtes und das jeweils gültige Nutzungsende eingetragen werden.
- d) Die Trägerin führt außerdem ein Verzeichnis der Anwartschaften.
- e) Eine Gewähr für deren Richtigkeit und Vollständigkeit wird ausgeschlossen.

23) Gewerbliche Betätigung

- a) Gewerbetreibende und ihre Bediensteten haben diese Satzung und die dazu ergangenen Regelungen (u. a. in der jeweils gültigen Nutzungsordnung) zu beachten. Sie sind im Büro der Grabeskirche einzusehen. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten verursachen.
- b) Die Arbeiten dürfen nur während der von der Trägerin festgesetzten Zeiten durchgeführt werden.
- c) Die erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, die die Trägerin angewiesen hat oder die mit ihr abgesprochen wurden. Bei Unterbrechung der Arbeit müssen Werkzeuge und Materialien an vorgenannte Stellen verbracht werden.
- d) Das Aufstellen, Auslegen und Anbringen von Werbungen und Hinweisen auf/ für eine Firma ist nicht gestattet.
- e) Weitere Details können in der jeweils gültigen Nutzungsordnung geregelt werden.
- f) Gewerbetreibenden, die gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder Anordnungen der Trägerin verstoßen, kann die Trägerin auf Zeit oder dauerhaft die Ausführung von Tätigkeiten oder Arbeiten in der Grabeskirche untersagen.

24) Schließung und Entwidmung

- a) Die Grabeskirche kann aus wichtigem Grund auf Beschluss des Kirchenvorstandes der Kirchengemeinde St. Bonifatius (mit Genehmigung des Generalvikariates) und nach Anzeige bei der Bezirksregierung und der Stadt Hückelhoven ganz oder teilweise geschlossen oder entwidmet werden.
Dies gilt entsprechend für einzelne Urnengrabstätten oder Grabstättenbereiche.

- b) Durch die Schließung entfällt die Möglichkeit weiterer Beisetzungen; durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte für Verstorbene verloren. Jede Schließung oder Entwidmung ist in der für die Trägerin üblichen Form öffentlich bekannt zu machen.
Der jeweilige Nutzungsberechtigte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, sofern sein Aufenthalt der Trägerin bekannt ist.
Sind nur einzelne Grabstätten betroffen, reicht die Information an die Nutzungsberechtigten.
- c) Im Falle der Entwidmung sind die in den jeweiligen Grabstätten beigesetzten Personen für die restliche Nutzungszeit auf Kosten der Verursacher der Entwidmung in andere Grabstätten umzubetten. Der Umbettungstermin soll den Nutzungsberechtigten mindestens einen Monat vor der Umbettung mitgeteilt werden.
- d) Soweit durch eine Schließung oder Entwidmung das Recht auf (weitere) Beisetzungen in Urnengrabstätten erlischt, wird dem Berechtigten bei Eintritt eines weiteren Beisetzungsfalles auf Antrag für die restliche Nutzungszeit eine andere Urnengrabstätte zur Verfügung gestellt oder eine Entschädigung gezahlt, die sich nach der Höhe der gezahlten Nutzungsgebühr und dem Zeitraum der Verkürzung des Nutzungsrechtes berechnet.
- e) Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

25) Datenspeicherung

- a) Im Zusammenhang mit dem Erwerb oder Verlängerung eines Nutzungsrechtes, einer Beisetzung oder anderen Vorgängen einer ordnungsgemäßen Verwaltung, insbesondere der Gebührenerhebung, dürfen personenbezogene Daten unter Beachtung der Kirchlichen Datenschutzordnung erhoben, verarbeitet und gespeichert werden.

26) Haftung

- a) Die Trägerin haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Grabeskirche, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen von dritten Personen oder Tieren verursacht werden. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Trägerin nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Mitarbeiter.
- b) Die Trägerin haftet nicht für aufgestellte Gedenkgaben, mitgebrachte Gegenstände oder Garderobe.

27) Gebühren

- a) Für die Benutzung der von der Trägerin verwalteten Grabeskirche und ihrer Einrichtungen sowie für weitere damit zusammenhängende Leistungen der Trägerin sind Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührenordnung zu entrichten.
- b) Für Leistungen, die nicht unmittelbar mit der Grabeskirche zusammenhängen, gilt die Preisliste für sonstige Leistungen in ihrer jeweiligen Fassung.
- c) Die Gebühren sind ihrer Höhe nach so zu gestalten, dass mindestens alle anfallenden Kosten der Grabeskirche langfristig durch die Gebühreneinnahmen gedeckt werden.

28) Inkraftsetzung und Nebenbestimmungen

- a) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

- b) Sie wird gemäß der Ordnung zur öffentlichen Bekanntgabe von Friedhofsatzungen und Friedhofgebührensatzungen für das Bistum Aachen in der jeweils geltenden Fassung bekanntgemacht.
- c) Sie gilt bis die Trägerin durch ihren Kirchenvorstand Veränderungen beschließt und genehmigen lässt. Satzungsänderungen werden auf der Internetseite bekanntgegeben.
- d) Gemäß § 2 Abs 4 Nr 3 der BekanntmVO iV mit § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt.

Der Kirchenvorstand
St. Bonifatius
Schaufenberg-Millich